



Satzung

zur Änderung der Benutzungs- und Gebührenordnung für die Grundschulbetreuung an der Wittumschule Urbach mit Außenstelle Atriumschule (Grundschulbetreuungssatzung - GBS)

vom 25. Juni 2024

Der Gemeinderat der Gemeinde Urbach hat am 7. Juli 2026 aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in Verbindung mit den §§ 2 und 13 des Kommunalabgabengesetzes Baden-Württemberg (KAG) folgende Satzung beschlossen:

§1 Änderungen

Die Satzung über die Benutzungs- und Gebührenordnung für die Grundschulbetreuung an der Wittumschule Urbach mit Außenstelle Atriumschule (Grundschulbetreuungssatzung - GBS) wird wie folgt geändert:

1. §1 Abs. 4 entfällt
2. §8 „Bemessung der Benutzungsgebühren“ erhält folgenden Wortlaut:
 - (1) „Die Gebührensätze sind gestaffelt nach der Anzahl der Kinder, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und die nicht nur vorübergehend im Haushalt des Gebührenschuldners leben. Maßgebend ist der Haushalt, in welchem auch das Kind lebt, für welches die Gebühr erhoben wird.
 - (2) Kinder getrenntlebender Eltern, denen das Sorgerecht gemeinsam zusteht, sind im Regelfall dem Haushalt zuzuordnen, in dem sie sich überwiegend aufhalten und wo sich der Mittelpunkt ihres Lebens befindet.
In Ausnahmefällen kann auch eine gleichzeitige Zugehörigkeit zu den Haushalten beider Eltern bestehen, wenn in beiden Wohnungen entsprechend ausgestattete Unterkunftsmöglichkeiten für das Kind vorhanden sind, und es sich in beiden Haushalten in annähernd gleichem Umfang aufhält. Entsprechende Nachweise sind von den Sorgeberechtigten zu erbringen.

- (3) Ändert sich die Anzahl der berücksichtigungsfähigen Kinder gemäß Abs. 1 und 2, so ist die Änderung der Gemeinde Urbach, Sachgebiet Bildung und Erziehung, mitzuteilen und auf Verlangen nachzuweisen. Die Gebühren werden für den Kalendermonat neu festgesetzt, welcher auf den Kalendermonat folgt, in dem die Änderung eingetreten ist.
- (4) Die Höhe der Gebühr bemisst sich nach den gebuchten Betreuungsmodulen und den gebuchten Betreuungstagen und wird - bei tageweiser Buchung - anteilig berechnet.
- (5) Erfolgt eine Änderung der gebuchten Betreuungsmodule und/oder der gebuchten Betreuungstage im Laufe eines Monats, so wird die Gebühr ab dem Folgemonat entsprechend der geänderten Inanspruchnahme der Betreuung erhoben.
- (6) Für den Wechsel eines Betreuungsmoduls wird eine Gebühr von 25 € berechnet. Dies gilt nicht, wenn der Wechsel durch eine Stundenplanänderung erforderlich wird.“

3. §9 „Höhe der Benutzungsgebühren“ erhält folgenden Wortlaut:

„Die Benutzungsgebühren für die gebührenpflichtigen Betreuungsmodule betragen pro Kind monatlich

(1) Für die Wittumschule	ab 01.09.2026	ab 01.09.2027
---------------------------------	----------------------	----------------------

1. für die **Frühbetreuung**

1.1	bei einem im Haushalt lebenden Kind unter 18 Jahren für 5 Tage pro Woche	63,00 €	65,00 €
1.2	bei zwei im Haushalt lebenden Kindern unter 18 Jahren für 5 Tage pro Woche	52,00 €	54,00 €
1.3	bei drei im Haushalt lebenden Kindern unter 18 Jahren für 5 Tage pro Woche	42,00 €	43,00 €
1.4	bei vier und mehr im Haushalt lebenden Kindern unter 18 Jahren für 5 Tage pro Woche	31,00 €	33,00 €

2. für die **Spätbetreuung**

2.1	bei einem im Haushalt lebenden Kind unter 18 Jahren für 4 Tage pro Woche	50,00 €	52,00 €
2.2	bei zwei im Haushalt lebenden Kindern unter 18 Jahren für 4 Tage pro Woche	42,00 €	43,00 €

2.3	bei drei im Haushalt lebenden Kindern unter 18 Jahren für 4 Tage pro Woche	33,00 €	35,00 €
2.4	bei vier und mehr im Haushalt lebenden Kindern unter 18 Jahren für 4 Tage pro Woche	25,00 €	26,00 €
3.	für die Freitagsbetreuung		
3.1	bei einem im Haushalt lebenden Kind unter 18 Jahren	48,00 €	50,00 €
3.2	bei zwei im Haushalt lebenden Kindern unter 18 Jahren	38,00 €	39,00 €
3.3	bei drei im Haushalt lebenden Kindern unter 18 Jahren	29,00 €	30,00 €
3.4	bei vier im Haushalt lebenden Kindern unter 18 Jahren	19,00 €	20,00 €

(2) Für die **Atriumschule** **ab 01.09.2026** **ab 01.09.2027**

1. für die **Frühbetreuung**

1.1	bei einem im Haushalt lebenden Kind unter 18 Jahren für 5 Tage pro Woche	63,00 €	65,00 €
1.2	bei zwei im Haushalt lebenden Kindern unter 18 Jahren für 5 Tage pro Woche	52,00 €	54,00 €
1.3	bei drei im Haushalt lebenden Kindern unter 18 Jahren für 5 Tage pro Woche	42,00 €	43,00 €
1.4	bei vier und mehr im Haushalt lebenden Kindern unter 18 Jahren für 5 Tage pro Woche	31,00 €	33,00 €

2. für die **Mittagsbetreuung bis 13 Uhr**

2.1	bei einem im Haushalt lebenden Kind unter 18 Jahren für 5 Tage pro Woche	42,00 €	43,00 €
2.2	bei zwei im Haushalt lebenden Kindern unter 18 Jahren		

	für 5 Tage pro Woche	31,00 €	33,00 €
2.3	bei drei im Haushalt lebenden Kindern unter 18 Jahren für 5 Tage pro Woche	26,00 €	27,00 €
2.4	bei vier und mehr im Haushalt lebenden Kindern unter 18 Jahren für 5 Tage pro Woche	21,00 €	22,00 €
3.	für die Mittagsbetreuung bis 14.30 Uhr		
3.1	bei einem im Haushalt lebenden Kind unter 18 Jahren für 5 Tage pro Woche	73,00 €	76,00 €
3.2	bei zwei im Haushalt lebenden Kindern unter 18 Jahren für 5 Tage pro Woche	63,00 €	65,00 €
3.3	bei drei im Haushalt lebenden Kindern unter 18 Jahren für 5 Tage pro Woche	52,00 €	54,00 €
3.4	bei vier und mehr im Haushalt lebenden Kindern unter 18 Jahren für 5 Tage pro Woche	42,00 €	43,00 €

§2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. September 2026 in Kraft.

Urbach, 8. Juli 2026

Marcel Schindler
Bürgermeister

Hinweis nach § 4 Absatz 4 GemO:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO erlassenen Verfahrensvorschriften

beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach §4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Satzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.